jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/21 87/04/0245

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.1988

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §367 Z26;
GewO 1973 §77;

Rechtssatz

Wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Betriebsanlage unter Auflagen erteilt, die zum Schutz der Nachbarn vor Lärm und Staub bei der Anlieferung des Papiers, also beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Betriebsanlage dienen, so kommen die Auflagen ihrer Natur nach erst beim Betrieb dieser Betriebsanlage zum Tragen. Es ist daher verfehlt, dem Beschuldigten zur Last zu legen, die in Rede stehende Verwaltungsübertretung "beim Neubau der gewerblichen Betriebsanlage" statt richtig "beim Betrieb" der gewerblichen Betriebsanlage begangen zu haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040245.X01

Im RIS seit

27.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at